

## **Anwesenheit in Lehrveranstaltungen**

### **112. Sitzung des Studiausschusses vom 11.12.2014**

#### **Ausgangssituation: Grundsatz der Studienfreiheit**

Gemäß § 3 Abs. 4 Satz 1 Universitätsgesetz umfasst die Freiheit des Studiums, unbeschadet der Studien- und Prüfungsordnungen, insbesondere die freie Wahl von Lehrveranstaltungen, das Recht, innerhalb eines Studiengangs Schwerpunkte nach eigener Wahl zu bestimmen, sowie die Erarbeitung und Äußerung wissenschaftlicher Meinungen. Hieraus ergibt sich, dass die Studierenden das Recht und die Freiheit haben zu entscheiden, wie sie sich das Wissen und die Kompetenzen zum Bestehen einer Prüfung aneignen, unabhängig von der Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung. Eine Anwesenheitspflicht ist somit nicht grundsätzlich im UG – und somit auch nicht explizit in der Rahmenprüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge (BMRPO) – vorgesehen.

Sofern die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen von Seiten der Fakultät oder eines Faches gewünscht ist, so ist dies eine Einschränkung der oben erwähnten Studienfreiheit und muss in den fachspezifischen Prüfungs- und Studienordnungen festgelegt werden. Eine Festlegung lediglich in Modulhandbüchern reicht nicht aus, da diese nicht rechtlich bindend sind.

#### **Regelungsbedarf im Fall der Einführung einer Anwesenheitspflicht**

Besteht von Seiten der Fakultäten oder des Fachs der Wunsch, die regelmäßige Anwesenheit in Lehrveranstaltungen in den Ordnungen festzuschreiben, sollten folgende Regelungen getroffen werden:

- Möglichst klare Definition der (regelmäßigen) Anwesenheit (z.B. Besuch von mind. 80 % der Sitzungstermine, maximal zwei Fehltermine o.ä.)
- Regelung der möglichen Gründe für eine Abwesenheit, die der Studierende nicht zu vertreten hat (attestierter Krankheit usw.)
- Erreicht eine Studentin oder ein Student aus von ihm / ihr nicht zu vertretenden Gründen nicht das geforderte Maß an regelmäßiger Teilnahme, so ist von der verantwortlichen Lehrkraft eine mit Rücksicht auf das versäumte Arbeitspensum angemessene nachzuweisende Ersatzstudienleistung vorzugeben

Diese Regelungen können sich auch nur auf bestimmte zu definierende Veranstaltungsformen (z. B. Seminare) beziehen oder bestimmte Veranstaltungsformen (z.B. Vorlesungen) von der Anwesenheitspflicht ausnehmen. So sollte man eine Anwesenheitspflicht dort in Betracht ziehen, wo Studierende das Lernziel einer Lehrveranstaltung nur dann erreichen können, wenn sie tatsächlich an dieser Lehrveranstaltung teilgenommen haben. Das ist zum Beispiel der Fall, wenn sie in Laborversuchen Daten erheben und das Lernziel darin besteht, diese Datenerhebung zu erlernen.

#### **Folgen einer nicht regelmäßigen Teilnahme**

Sofern eine Anwesenheitspflicht definiert wurde, so richtet sich die Konsequenz eines Versäumnisses dieser Pflicht danach, ob die Anwesenheit in Lehrveranstaltungen als Studienleistung oder als Prüfungsvorleistung definiert ist. In der BMRPO ist hierzu in Artikel 10 zu lesen:

„(2) Leistungskontrollen dienen der Überprüfung des Lernfortschritts der Studierenden. Leistungskontrollen umfassen Studienleistungen, Prüfungsvorleistungen (Studienleistungen, die zugleich Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung sind) sowie Prüfungsleistungen.

(3) Studienleistungen sind während des Studiums zu erbringende Leistungen, die bewertet werden (bestanden/nicht-bestanden), jedoch unbenotet bleiben bzw. nicht in die Modulnote mit einfließen. Ob (und ggf. in welchen Veranstaltungstypen) Studienleistungen verlangt werden können, ist in der Studienordnung anzugeben. Die Form und die Dauer der einzelnen Studienleistungen werden zu Beginn der jeweiligen Veranstaltung bekannt gegeben.

Hierbei ist der festgesetzte studentische Arbeitsaufwand zu berücksichtigen. Sofern nicht fachspezifisch anders geregelt, ist vor Abschluss des Studiums nachzuweisen, dass die erforderlichen Studienleistungen erbracht wurden.

(4) Werden Prüfungsvorleistungen als Zulassungsvoraussetzung zur Modulprüfung bzw. Modulelementprüfung verlangt, so ist dies in der studiengangspezifischen Prüfungsordnung zu regeln.“

Artikel 10 Absatz 4 der BMRPO weist somit auf die Notwendigkeit hin, dass Prüfungsvorleistungen, welche eine Zulassungsvoraussetzung zur dazugehörigen Prüfung darstellen, in der entsprechenden Prüfungsordnung geregelt werden müssen. Sind grundsätzlich keine Prüfungsvorleistungen vorgesehen, kann auch die regelmäßige Teilnahme an Veranstaltungen nicht als Voraussetzung zur Teilnahme an Prüfungen angewendet werden.

### **Konsequenzen für die Praxis**

- Auslegen einer Anwesenheitsliste in jeder Sitzung
- Sammeln und Archivieren von (ärztlichen) Attesten oder sonstigen ordnungsgemäßen Bescheinigungen
- Im Falle von Prüfungsvorleistungen: Abgleich der Anwesenheitslisten und Anmeldelisten zu den Prüfungen (Streichung der Studierenden von der Anmeldeliste zu den Prüfungen, die die Regelungen zur Anwesenheitspflicht nicht erfüllen)  
Hinweis: Dies ist keineswegs als 1. Fehlversuch zu verbuchen!
- Ggf. Überprüfung und Bewertung der Ersatzleistung vor Zulassung zur Prüfung (inklusive Dokumentation)
- Abgabe der Anwesenheitsliste, der Anmeldeliste zu den Prüfungen und der endgültigen Liste der Prüfungsteilnehmer zu Dokumentationszwecken im Prüfungssekretariat (Prüfungsunterlagen der Prüfungsakte)

#### Wichtiger Hinweis:

Wenn die regelmäßige Anwesenheit in einer Lehrveranstaltung zwingend als Voraussetzung für die Teilnahme an der dazugehörigen Prüfung gefordert wird (Prüfungsvorleistung), müssen auch die entsprechenden Kapazitäten für die „Wiederholer“ der Lehrveranstaltungen vorgehalten werden.